

# Nutzungsordnung IT-Infrastruktur

Stand: 01. Juli 2018

## 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgende Nutzungsordnung enthält allgemeine Regeln für die Nutzung der IT-Infrastruktur des MPI für Physik komplexer Systeme (nachstehend Institut bzw. MPI). Zur IT-Infrastruktur zählen insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme und sonstige Einrichtungen zur rechnergestützten Datenverarbeitung, nebst der dazugehörigen Software.
- (2) Die Regelungen dieser Nutzungsordnung gelten auch für zur dienstlichen Nutzung offiziell zugelassene private DV-Geräte sowie beim Einsatz dienstlicher DV-Geräte außerhalb des Instituts.
- (3) Alle Nutzer der IT-Infrastruktur des Instituts sind – unabhängig von der Art ihres Rechtsverhältnisses zur Max-Planck-Gesellschaft (nachstehend MPG) – verpflichtet, diese Nutzungsordnung zu beachten.
- (4) Soweit gesetzliche Bestimmungen und/oder (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen Rechte oder Pflichten für Beschäftigte der MPG abweichend von dieser Nutzungsordnung regeln, bleiben diese unangetastet.

## 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzer haben das Recht, die IT-Infrastruktur nach Maßgabe der ihnen erteilten schriftlichen Nutzungsberechtigung im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen. Private Nutzung ist im Rahmen dieser Nutzungsordnung und unter Einhaltung der Lizenzbestimmungen der verwendeten Software erlaubt.
- (2) Institutsmitarbeiter (Arbeitnehmer/innen der MPG sowie Stipendiaten/innen) erhalten auf Antrag eine Nutzungsberechtigung. Externe Nutzer können einen vollen oder eingeschränkten Zugang zur IT-Infrastruktur des Instituts erhalten, soweit sie mit dem Institut wissenschaftlich zusammenarbeiten. In diesen Fällen wird eine schriftliche Genehmigung eines Direktors benötigt, der die wissenschaftliche Zusammenarbeit bestätigt. Jeder Nutzer der IT-Infrastruktur des Instituts bestätigt den Erhalt dieser Nutzungsordnung.
- (3) Die Nutzungsberechtigung kann zeitlich befristet erteilt oder auf einen bestimmten Zweck beschränkt werden. Sie kann versagt werden, insbesondere wenn der Nutzer bereits in der Vergangenheit gegen seine Verpflichtungen aus dieser Nutzungsordnung verstoßen hat oder hinreichende Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß bzw. dafür vorliegen, dass ein Nutzer künftig seinen Verpflichtungen aus dieser Nutzungsordnung nicht ordnungsgemäß nachkommen wird.



- (4) Verstößt der Nutzer gegen diese Nutzerordnung, kann die Nutzungsberechtigung dauernd oder vorübergehend entzogen oder nachträglich beschränkt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Direktor. Dem Betroffenen soll vor dem Entzug der Nutzungsberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit die Zweckerreichung dadurch nicht gefährdet ist.

### 3 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer haben jedes rechtswidrige Nutzungsverhalten zu unterlassen. Sie haben darüber hinaus jedes Nutzungsverhalten zu unterlassen, das geeignet ist, Nachteile für die MPG herbeizuführen oder das Ansehen / die Interessen der MPG zu beeinträchtigen.
- (2) Die Nutzer sind insbesondere verpflichtet,
1. die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Beschränkungen der Nutzungsberechtigung einzuhalten;
  2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT- Infrastruktur des MPI stört;
  3. die gesamte IT-Infrastruktur sorgfältig zu behandeln;
  4. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
  5. die Regeln für den Umgang mit Passworten in der MPG zu beachten;
  6. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen / vertraglichen Regelungen zum Schutz der Rechte Dritter zu beachten;
  7. Störungen, Schäden und Fehler der IT-Infrastruktur nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich der EDV-Abteilung zu melden;
  8. ohne ausdrückliche Einwilligung der EDV-Abteilung keine Eingriffe in die Hardwareinstallation vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
  9. ohne ausdrückliche Einwilligung der EDV-Abteilung keine Hardware oder Software zu installieren und/oder zu nutzen;
  10. dienstliche Hardware und/oder Software Dritten nicht zur Nutzung zu überlassen;
  11. vor Beendigung der Nutzungsberechtigung dem MPI alle Daten oder Programme, die ihnen vom MPI überlassen wurden oder auf die das MPI einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch hat, in geeigneter Form zu übergeben. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist es dem Nutzer nicht gestattet, Kopien von Daten oder Programmen nach Beendigung der Nutzungsberechtigung zurückzubehalten.

### 4 Rechte und Pflichten der EDV-Abteilung

- (1) Die EDV-Abteilung des MPI dokumentiert Nutzungsberechtigungen in geeigneter Form.



- (2) Die EDV-Abteilung ist berechtigt, nach Ablauf der Nutzungsberechtigung alle Daten und Programme des Nutzers zu sperren und zu löschen, sofern die Daten im Institut keine weitere Verwendung finden.
- (3) Eingehende E-Mail wird für die Dauer von einem Jahr nach Ende der Nutzungsberechtigung an eine vom Nutzer schriftlich zu benennende E-Mail Adresse weiter geleitet. Benennt der Nutzer keine Adresse oder ist die Jahresfrist abgelaufen, wird eingehende E-Mail abgewiesen.
- (4) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, aus Gründen der Systemadministration und -sicherheit oder zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die EDV-Abteilung die Nutzung der Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (5) Die EDV-Abteilung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
  1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs oder
  2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration oder
  3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer oder
  4. zu Abrechnungszwecken oder
  5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen.
- (6) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer die IT-Infrastruktur entgegen der Vorgaben in 3.1. nutzt, kann die EDV- Abteilung die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Abs. 6 ist die EDV-Abteilung unter Beteiligung des Betriebsrates berechtigt, Einsicht in Nutzerdaten zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist.
- (8) Eine personenbezogene inhaltliche Kontrolle der E-Mail- bzw. Internetnutzung findet unter Beteiligung des Betriebsrates nur bei konkretem Verdacht einer missbräuchlichen Benutzung statt. Die anfallenden Protokoll Daten und/oder Inhalte werden nur zur Klärung des konkreten Verdachts im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ausgewertet. Der betroffene Mitarbeiter ist über die Einsicht in die Protokoll Daten und/oder Inhalte sowie das Ergebnis der Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung zu gefährden. Es gelten die Bestimmungen der GBV E-Mail und Internet mit Stand März 2014.
- (9) Die EDV-Abteilung ist berechtigt, die Sicherheit der Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IT-Infrastruktur und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (10) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist die EDV-Abteilung zur Wahrung des Fernmelde- und Datengeheimnisses verpflichtet.



## 5 Haftung des Nutzers

- (1) Für die Haftung und die Freistellungspflichten von Nutzern, die Arbeitnehmer der MPG sind, gelten die arbeitsvertraglich vereinbarten Haftungsregelungen bzw. die allgemeinen arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätze. Für Nutzer, die keine Arbeitnehmer der MPG sind, gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der MPG durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Infrastruktur bzw. dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.
- (3) Der Nutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er die Drittnutzung zu vertreten hat.
- (4) Der Nutzer hat die MPG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die MPG aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten aus dieser Benutzungsordnung geltend machen.

## 6 Haftung des MPI

- (1) Das MPI übernimmt keine Garantie dafür, dass die IT-Infrastruktur jederzeit fehlerfrei funktioniert. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme von Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Das MPI übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Das MPI haftet nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen es lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet das MPI nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

